jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 K-RegFG Aufgaben des Kuratoriums

K-RegFG - Kärntner Regionalfondsgesetz - K-RegFG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.02.2023

(1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Verwaltung des Fonds von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:

a) die Förderungsrichtlinien (§ 7);

b) die Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 7);

c) die Aufnahme von Bediensteten (§ 13 Abs. 4);

d) die Aufnahme von Fremdmitteln (§ 14 Abs. 1 lit. b);

e) den Voranschlag und dessen Änderungen (§ 15 Abs. 4);

f) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers (§ 15 Abs. 4);

g) den Rechnungsabschluss (§ 15 Abs. 4);

h) den Jahresbericht (§ 15 Abs. 6);

i) die Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 2;

j) die Gewährung von Einzelförderungen, die einen Betrag von 200.000 Euro übersteigen.

In Kraft seit 01.03.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at